

23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Feber 1968,
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen
des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über
Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden

Mit der vorliegenden Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz soll die Abschaffung der Todesstrafe in Österreich ohne Einschränkung normiert werden und weiters in Hinkunft verfassungsgesetzlich keine Ausnahmegerichtsbarkeit zulässig sein.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. Feber 1968, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über Ausnahmegerichte und über die Todesstrafe geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

G a m s j ä g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann